Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juli 1857.

1. Dotation der Hanseatischen Gesandtschaft zu Copenhagen.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 15. und 20. Februar 1856 ward bekanntlich zu der Dotation der wiederhergestellten Gesandtschaft der Hansestädte am Königlich Dänischen Hofe, für welche das Gesammterforderniß auf 4000 Thalrr Cour. jährlich angenommen worden war, Bremischerseits ein jährlicher Beitrag von 500 Thalern bewilligt. Des kurzen Bestehens dieser Gesandtschaft unerachtet hat sich aber bereits herausgestellt, daß die Summe von 4000 Thalern nicht ausreicht um den Vertreter der Hansestädte in den Stand zu setzen die ihm angewiesene Stellung in der für seine amtliche Wirksamkeit wünschenswerthen Weise zu behaupten. Nach den hierüber zwischen den Senaten gepflogenen Verhandlungen und nach sorgfältiger Prüfung der in Betreff dieser Angelegenheit ihm zugegangenen Mittheilungen hat der Senat sich überzeugt, daß die von Lübeck beantragte Erhöhung der Dotation um jährlich 2000 Thaler Courant unvermeidlich ist, wenn dem Gesandten die Möglichkeit eines standesgemäßen Aufenthalts in der dänischen Residenzstadt gesichert werden soll. Nach der mit den Senaten der Schwesterstädte getroffenen Verabredung würde das Verhältniß der Beisteuer der einzelnen Städte an dieser Erhöhung das nämliche bleiben wie es bei der ursprünglichen Dotation im vorigen Jahre festgesetzt worden und danach Bremen von der beantragten Zulage ein Achtel oder 250 Thaler Courant jährlich übernehmen. Indem der Senat nicht bezweifeln kann, daß die Bürgerschaft mit ihm, im Hinblicke auf die zunehmende Wichtigkeit unserer scandinavischen Verkehrsbeziehungen, die Fortdauer einer wirksamen Vertretung der Hansestädte in Copenhagen dem Bremischen Interesse entsprechend finde, beantragt er: die Bürgerschaft wolle sich mit der Erhöhung des Bremischen Beitrags zu der Dotation der Hanseatischen Gesandtschaft in Copenhagen von 500 auf 750 Thaler Courant jährlich mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Gehaltsvermehrung schon vom 1. Juli d. J. an bewilligt werde.

2. Börsenlocal.

Die Handelskammer hat dem Senate in einer Eingabe vorgestellt, daß die baldmögliche Abstellung der bekannten Unzuträglichkeiten des Börsenlocals sich dringend empfehle. Sie halte dafür, daß bei der Bedachtnahme auf Herbeischaffung der bedeutenden für die Herstellung mehr genügender Räumlichkeiten erforderlichen Mittel die Betheiligten mit Geldbeiträgen voranzugehen hätten, und dazu scheine eine Besteuerung des Besuches der Börse als der geeignete Weg. Der Kaufmannsconvent finde sich jedoch durch den §. 9 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes nur ermächtigt, seine Mitglieder zu verpflichten, während außer diesen noch eine nicht geringe Zahl anderer Besucher der Börse als betheiligt anzusehen sein würde, und stelle sie somit anheim mittelst eines besonderen Gesetzes eine weitergehende Ermächtigung dem Kaufmannsconvente zu gewähren.

Der Senat erachtet es zwar seinerseits für angemessen, daß zu dem Zwecke der Herstellung eines genügenden Börsenlocals von den Besuchern desselben ein Eintritts- und Standgeld erhoben werde, wie auch für unbedenklich, daß, unter Vorbehalt seiner Genehmigung, der Kaufmannsconvent, als vorzugsweise bei der Sache betheiligt und mit allen einschlägigen Verhältnissen vertraut, das Erforderliche hinsichtlich der Verpflichtung und der Größe der Beiträge bestimme; glaubt jedoch, daß diese Maßregel nur als ein Versuch ergriffen werden sollte, damit erst die Erfahrung lehre, ob dadurch eine erhebliche Beihülfe für den in Frage stehenden Zweck sich gewinnen lasse, sowie, um andererseits erst abzusehen, ob möglicherweise jene Maßregel auch Nachtheile zur Folge haben werde, welche deren spätere Wiederaufhebung räthlich machen müßten.

Es möchten deshalb die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen für jetzt ausreichen:

1) der Kaufmannsconvent kann Diejenigen, welche regelmäßig die Börse besuchen, vom 1. Januar 1858 an und einstweilen bis Ende des Jahres 1862, zur Zahlung eines Eintrittsgeldes und auch eines Standgeldes hinsichtlich des Besuches der Börse verpflichten;

2) die Handelskammer ist mit der Erhebung, Verwaltung und Rechnungsführung dieser Eintritts- und Standgelder beauftragt, wobei jedoch der §. 57 c. der Verfassung in Anwendung kommt;

3) die eingehenden Gelder sollen zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlocals verwendet werden;

4) die Beschlüsse des Kaufmannsconvents in Bezug auf die vorgedachte Verpflichtung, die etwaige Fortdauer derselben über den unter 1. erwähnten Zeitraum hinaus und die demnächstige Verwendung derselben bedürfen der Genehmigung des Senats, welcher auch die den Beschlüssen des Kaufmannsconvents entsprechenden Regulative erläßt.

Der Senat wird, falls die Bürgerschaft mit solchem Vorschlage sich einverstanden erklärt, für die Publication der obigen Bestimmungen Sorge tragen.

3. Reorganisation der Hauptschule.

Den von der Schuldeputation in ihrem Berichte vom Mai d. J. beantragten Grundzügen zu einer Reorganisation der Hauptschule ertheilt auch der Senat seine Genehmigung, daher nunmehr nach Maßgabe derselben weiter zu verfahren sein wird.

4. Anlage einer Straße von der Schwachhauser Chaussee nach der Vorstadt diesseit des Dobbens.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß er im Einverständnisse mit ihrem Beschlusse vom 8. d. Mts. die von der Straßenbepflasterungsdeputation in ihrem Berichte vom 30. Juni d. J. gestellten Anträge in Betreff des obigen Gegenstandes unter dem 10. Juli d. J. gutgeheißen, und demnach, unter den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Bedingungen, die Erwerbung des von Johann Heinrich Ehntholt angebotenen Grundstücks zu dem Preise von 21 Groten pr. □-Fuß genehmigt, auch zum Zweck der Anlage der projectirten Straße die Expropriationspflicht über das auf dem vorgelegten Riß mit E. F. G. bezeichnete Stück Land von Jacob Klatte ausgesprochen hat.

Zu Mitgliedern der Deputation zum Behufe einer gütlichen Verständigung hat er die Herren Senator Lampe und Senator Grave ernannt und übrigens die Straßenbepflasterungsdeputation mit der Wahrnehmung der Interessen des Staats bei beiden Erwerbungen beauftragt.

Sodann bewilligt er die für die Erwerbung des Grundes, für dessen Aufhöhung, für die Canalisirung des Dobbens und Herstellung eines Kieswegs veranschlagten 5500 Thlr., unter Anweisung dieser Gelder auf den Fond für außerordentliche Verwendungen; wie er denn auch damit einverstanden ist, daß die Deputation für das Bauwesen einen Plan über die später anzulegenden Straßen auf dem noch unbebauten Areal diesseit des Dobbens anfertige und vorlege.

5. Verkauf von Anbauplätzen in Bremerhaven.

Hinsichtlich der in dem Berichte der Häfendeputation vom 25. Juni d. J., den Verkauf von Anbauplätzen in Bremerhaven betreffend, enthaltenen Vorschläge tritt der Senat bei, indem er die Verausgabung von 8789 Thalern zu den angegebenen Zwecken genehmigt und diese Summe auf den Fond für außerordentliche Verwendungen anweist.

6. Einquartierung durchmarschirender Bundestruppen.

Da im Laufe des nächsten Monats im Herzogthum Oldenburg Feldübungen des Oldenburgischen und der Hanseatischen Bundescontingente stattfinden sollen und daher für die Einquartierung derjenigen Truppen, welche bei ihrem Hinmarsche zu dem Orte dieser Uebungen oder bei ihrem Rückmarsche durch Bremen passiren werden, Sorge getragen werden muß,

so beantragt der Senat, daß hiemit, wie in früheren ähnlichen Fällen, eine gemeinschaftliche Deputation beauftragt und derselben die zur Bestreitung der vorkommenden Unkosten erforderliche Summe zur Verfügung gestellt werde. Indem er die Bürgerschaft auffordert ihre Mitglieder zu dieser Deputation förderſamſt zu erwählen, zeigt er an, daß er seinerseits die Herren Senator Lampe und Senator Grave zu derselben committirt hat.

7. Ankauf eines Grundstücks an der Tiefer.

Die Convoyedeputation hat, unter näherer Darlegung der dafür redenden Gründe, welche aus ihrem hieneben erfolgenden Berichte zu ersehen sind, den Antrag gestellt, das an der Tiefer belegene, Dransfeld Erben gehörende Grundstück für den Staat zu erwerben, und in dieser Beziehung angezeigt, daß sie mit den Eigenthümern einen Kaufvertrag, vorbehältlich höherer Genehmigung, bereits abgeschlossen habe, wonach der Kaufpreis zu 12500 Thaler, unter Erlaß der Staatsabgabe, festgestellt worden sei. Der Senat ist der Ansicht, daß dieser Ankauf unter den von der berichtenden Deputation vereinbarten Bedingungen, unter den obwaltenden Umständen, dem öffentlichen Interesse entspreche und ertheilt daher den Anträgen seine Genehmigung. Falls die Bürgerschaft in gleichem Sinne sich erklärte, würde die Finanzdeputation, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Erwerbung des Grundstückes zu vollziehen haben. Uebrigens würde der Kaufpreis aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sein.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Juli 1857.

Bericht

der Deputation für Convoye, Schlachte, Bollwerke ꝛc., den Ankauf des Grundstücks von Dransfeld Erben an der Tiefer betreffend.

Nach dem Abbruch der unteren zur Errichtung der Zollschuppen angekauften Häuser an der Tiefer und der Mauer an der Quantspforte ergab sich, daß das dieser zunächst belegene, den Erben von G. Dransfeld gehörende Packhaus sich in dem an der Weser grenzenden Theile in einem so schadhaften Zustande befand, daß dasselbe bei den zum Bau der Ufermauer erforderlichen Rammarbeiten einzustürzen drohte. Die Deputation für die Convoye, der die Aufsicht über die Ausführung dieser Arbeiten übertragen ist, fand sich dadurch veranlaßt, die Eigenthümer jenes Erbes darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, Maaßregeln zur Sicherung zu treffen und da dieses ohne Erfolg blieb, der Polizeidirection davon Anzeige zu machen, um durch Einschreiten Unglücksfällen vorzubeugen, auch anderweitige Maaßregeln zu veranlassen, um dadurch etwanigen Entschädigungsansprüchen entgegen treten zu können. Bei den dadurch veranlaßten Untersuchungen gewann die Deputation indessen die Ansicht, daß durch die Mitverwendung eines Theils des Dransfeld'schen Erbes für den Zollschuppen und des anderen Theils für anderweitige Anlagen neben diesen so erhebliche Vortheile erlangt werden könnten, daß es sich empfehlen dürfte, das Dransfeld'sche Erbe anzukaufen, es kam daher darauf an, diese Ansicht sorgfältig zu prüfen und zugleich zu ermitteln, welche Mehrkosten dadurch dem Staate erwachsen würden, womit der Baudirector Schröder und der Bauinspector Brockmann beauftragt wurden. Die hier beigefügten Berichte derselben ergaben, daß durch die Benutzung des unteren Theils des Dransfeld'schen Packhauses zum Bau der Zollschuppen so viel gewonnen würde, daß, wie die ebenfalls beigefügten Risse zeigen, dadurch der anstößige Vorbau vor dem Stavendamm gänzlich vermieden, dadurch auf der Holzpforte für den Güterverkehr ein Raum von 56 Fuß Länge an der Weser gewonnen, überdem auch die Straße neben dem Zollschuppen